

Fälle zur Urkundenfälschung gemäß § 267 StGB

Fall 1): Der Angeklagte entfernte von einer Flasche Sekt das aufgeklebte Preisetikett über 9, 98 DM und klebte dies sodann deckungsgleich auf ein über 33, 98 DM lautendes Preisetikett einer Flasche Champagner, die er dann nebst anderen Waren an der Kasse vorlegte (OLG Düsseldorf, NJW 1982, S. 2268). Sodann vertauschte der Angeklagte in einem Supermarkt die Klarsichtverpackungen zweier zum Verkauf ausgelegter Herrenoberhemden. Aus der mit einem aufgeklebten Preisetikett von "29,90 DM" ausgezeichneten Hülle entnahm er das darin befindliche schwarze Oberhemd und steckte es in eine mit "17,90 DM" ausgezeichnete Verpackung, aus der er zuvor das innenliegende Oberhemd entnommen hatte. An der Kasse bezahlte er dann für das teure Oberhemd nur den dem Etikett entsprechenden Preis von 17,90 DM (OLG Köln, NJW 1979, S. 729 mit Anm. Kienapfel).

Fall 2): Der Angeklagte hatte beim Parken auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz eine von ihm mit einem amtlichen Stempel und einem Dienstsiegel versehene Karte in einem PKW ausgelegt, die dazu diente, nachzuweisen, dass der Parkende durch behördliche Genehmigung von der Gebührenpflicht freigestellt ist. Die Karte war insofern nicht vollständig ausgefüllt, als sie den Namen des Berechtigten und die Nummer der Genehmigungsbehörde nicht enthielt (BayObLG, NStZ-RR 1998, S. 331; Anm. H. Schäfer, NStZ 1999, S. 191 f.).

Fall 3): Der Angeklagte, der eine Kraftfahrzeugwerkstatt betreibt, erwarb wissentlich drei gestohlene Volkswagen. Von anderer Seite hatte er drei Volkswagen gekauft, die durch einen Unfall beschädigt waren und nur noch Schrottwert besaßen. Die dazugehörigen Fahrzeugpapiere hatte er ebenfalls erhalten. Die drei gestohlenen Volkswagen richtete er nun so her, dass sie zu den Papieren der beschädigten Fahrzeuge passten. Bei zwei gestohlenen Fahrzeugen trennte er die Stellen mit den Original-Fahrgestellnummern heraus und fügte jeweils ein entsprechendes Stück aus den Unfallwagen ein. Bei dem dritten Fahrzeug wechselte er den ganzen Rahmen des Fahrgestells aus. Sodann führte er die drei Volkswagen der technischen Überwachungsstelle vor. Diese überzeugten sich, dass die Fahrgestellnummern mit den Angaben in den vorgelegten Kraftfahrzeugbriefen übereinstimmten und nahmen die erforderlichen Eintragungen vor (vgl. BGHSt 9, 235 ff.).

Fall 4): Der Angeklagte stellte ein Arbeitszeugnis über seine Tätigkeit bei der Firma R. her, indem er auf der Rückseite eines mit seinem Namen versehenen Briefbogens den von ihm erstellten Text des Zeugnisses und darunter eine von einem anderen Schreiben ausgeschnittene Unterschrift seines früheren Arbeitgebers R klebte. An der rechten Längsseite klebte er den

ebenfalls ausgeschnittenen Firmenaufdruck der Firma R. Von dem so erstellten für ihn günstigen Zeugnis fertigte er Kopien, von denen er eine in der Folgezeit seinen Bewerbungsunterlagen bei der Firma K. beigab, um bei dieser Firma eine Anstellung zu erhalten. Die Fälschung wurde jedoch erkannt (BayObLG, NStZ 1994, S. 88).

Fall 5): Die Angeklagte parkte ihren PKW auf dem T-Ring in K. im Bereich eines Parkscheinautomaten, wo das Parken nur gegen Entrichtung einer Gebühr gestattet ist. Der Parkscheinautomat ist auf 24 Stunden eingestellt, wobei die Parkgebühr für diese Zeit 5 DM beträgt. Der Parkschein zeigt das Ende der zulässigen Parkzeit mit Datum und Uhrzeit an; darüber hinaus enthält er die Bezeichnung des Standorts. Um die Parkgebühr zu sparen und kontrollierende Politessen über die tatsächlich nicht erfolgte Zahlung zu täuschen, legte die Angeklagte einen abgelaufenen Parkschein hinter die Windschutzscheibe, wobei sie die Datumsangabe jeweils mit Ziffern in dem Druckbild des Parkscheins so überklebt hatte, dass das aktuelle Datum ausgewiesen wurde. Die Politesse erkannte allerdings die Manipulation (vgl. OLG Köln, NJW 2002, S. 527).

Fall 6): Der Angeklagte D erklärte sich gegenüber dem Bekannten, dem Angeklagten H., zur Hilfestellung bei der Ausarbeitung der schriftlichen Prüfungsarbeiten für die zweite juristische Staatsprüfung bereit. Der Aufgabentext wurde von dem Angeklagten S aus dem Toilettenfenster des Gebäudes, in dem der Angeklagte H. die Prüfung abzulegen hatte, hinausgereicht. Der Angeklagte D fertigte anschließend die Lösung der Prüfungsaufgabe an. Sodann wurde der fertige Lösungstext durch das Toilettenfenster dem Angeklagten H übergeben. Dieser nummerierte die Lösungsblätter, versah sie mit seiner vor Zuteilung der Aufgabe gelosten Platzziffer, legte die Blätter in den Kopfbogen, auf den er zuvor ebenfalls seine Platzziffer geschrieben hatte, und gab zuletzt die Aufgabenlösung bei der Aufsicht als eigene Auswertung ab (vgl. BayObLG, JZ 1981, S. 201 f.).

Fall 7): Der Angeklagte und seine Ehefrau bestellten bei verschiedenen Versandhäusern Gegenstände des persönlichen Gebrauchs, später auch hochwertige technische Geräte wie Stereoanlagen, Fernsehgeräte, Videokameras, obwohl sie nicht über die finanziellen Mittel zur Bezahlung des Kaufpreises verfügten. Da ihre persönlichen Daten, wie sie wussten, computermäßig hinsichtlich des Rufnamens, des Familiennamens, des Geburtsdatums und der Anschrift erfasst und gespeichert waren und bei der Überschreitung der Bonitätsgrenze Bestellungen nicht mehr ausgeführt wurden, benutzten sie allein ihre weiteren Vornamen (vgl. BGHSt 40, 203 ff.).

Fall 8): Der Angeklagte, Verkaufsleiter der Küchenabteilung eines Möbelgeschäfts, kassierte von Kunden Baranzahlungen in einer Gesamthöhe von 34 950 DM unter Vortäuschung eigener Inkassoberechtigung. Dabei stellte er jeweils Quittungen aus, welche er unter Hinzufügung eines Stempelabdrucks der Firma jeweils mit seinem eigenen Namen unterzeichnete. Vorausgegangen waren jeweils Verkaufsgespräche und Vertragsabschlüsse in den Räumen der Arbeitgeberin des Angeklagten, einer GmbH (vgl. BGH, StV 1993, S. 307 f.).

Fall 9): Der Angeklagte vermittelte den Eheleuten L., mit denen er gut bekannt war, türkische Kreditbriefe. Im Rahmen der Geschäftsabwicklung erklärte er ihnen wahrheitswidrig, dass sie an Rechtsanwalt G., der die Kreditbriefe besorge, 12 440 DM als Aufwendungsersatz zahlen müssten. Die Eheleute L, die Rechtsanwalt G. kannten und ihn in verschiedenen Zivilrechtsstreitigkeiten mit ihrer Vertretung beauftragt hatten, glaubten den Angaben des Angeklagten und übergaben ihm den verlangten Betrag. Auf ihre Bitte stellte ihnen der Angeklagte bei der Übergabe des Geldes eine Quittung aus. Der Quittungsvordruck war versehen mit einem Stempel des Rechtsanwalts G. Unter dem Stempel unterschrieb der Angeklagte mit seinem Namen, dem er den Vermerk "i.V." voran setzte. Tatsächlich war Rechtsanwalt G. mit der Beschaffung der Kreditbriefe nicht befasst. Er hatte den Angeklagten auch nicht ermächtigt, von den Eheleuten L. Geld in Empfang zu nehmen (vgl. BGH, NJW 1993, S. 2759; Anm. Jung, JuS 1994, S. 174).

Fall 10): Die Ehefrau eines Prominenten hat eine leidenschaftliche Affäre mit einem anderen Mann. Da sie nicht erkannt werden möchte, gibt sie an der Rezeption eines Hotels einen falschen Namen an und unterschreibt mit diesem auch den Anmeldeschein.

Fall 11): Der 74 Jahre alte Hugo S. beabsichtigte, sein Vermögen an den Angeklagten M. zu vererben. Seine Schwester, die Mitangeklagte Mathilde S., fertigte daher nach Absprache in Gegenwart und mit Billigung des Hugo S. handschriftlich eine mit "Mein letzter Wille" überschriebene Niederschrift, wonach er den Angeklagten M. als Alleinerbe einsetzte. Danach unterzeichnete Hugo S. das Schriftstück eigenhändig (vgl. OLG Düsseldorf, NJW 1966, S. 749).

Fall 12): Der Zeuge S verwendete bei Einkäufen fremde Kreditkarten, indem er in verschiedenen Geschäften, die zu den Kreditkartenunternehmen in vertraglichen Beziehungen standen, bargeldlos einkaufte. Dabei fälschte er die Unterschrift der Kreditkarteninhaber. Diese meldeten nach diesen Einkäufen die Kreditkarten als gestohlen. Dafür bekamen sie von dem Zeugen S Geld (vgl. OLG Düsseldorf, NJW 1993, S. 1872).

Fall 13): Der Angeklagte war Leiter einer Privatklinik, die auf die Behandlung von Zuckerkranken spezialisiert ist. Während der Behandlung wurden die Zuckerwerte der Patienten regelmäßig kontrolliert, um die optimale Dosierung von Insulin zu ermitteln. Bei der Aufnahme und zwei bis drei Tage vor der Entlassung wurden Blutproben entnommen, aus denen die Zuckerwerte bestimmt wurden. Während der Behandlung geschah dies zur Schonung der Patienten durch Analyse des Urins. Die von den Laborkräften der Klinik ermittelten Werte wurden auf Anweisung des Angeklagten zunächst in ein Laborbuch und später in die Krankenakte eingetragen. Bei den Aufnahme- und Entlassungswerten, die jeweils aus Blutproben ermittelt werden, behielt sich der Angeklagte eine Überprüfung und Änderung der jeweiligen Werte vor. Er selbst wollte entscheiden, ob die festgestellten oder höhere oder niedrigere Werte in den Krankenunterlagen endgültig erscheinen sollten. In den Jahren 1986 bis 1989 änderte der Angeklagte in 535 Fällen die vom Laborpersonal eingetragenen Werte ab (vgl. OLG Koblenz, NJW 1995, S. 1624; siehe auch KG, wistra 1984, S. 233 f.).

Fall 14): Die Studentin S hat in einer strafrechtlichen Übung unter ihrer Matrikelnummer eine Klausur geschrieben. Nach der Abgabe fällt ihr ein, dass sie etwas sehr Wichtiges vergessen hat. Da sie am Lehrstuhl als ungeprüfte Hilfskraft tätig ist, gelingt es ihr, an ihre Klausur zu kommen und die Ergänzung einzufügen (Rengier, Strafrecht BT/2, § 33, Rn. 257).

Fall 15): Der Angeklagte fuhr wissentlich mit einem Fahrzeug, an dem ein falsches Kennzeichen angebracht war. Er führte ferner ein gefälschtes Ausweispapier mit sich, um dieses bei etwaigen Kontrollen vorzulegen (vgl. BGHSt 18, 66 ff.; BGH, StV 1989, S. 304).

Fall 16): Der Angeklagte, dessen Mutter ihm für zwei Tage als Geburtstagsgeschenk einen PKW der Luxusklasse gemietet hatte, entfernte die amtlichen Kennzeichen und ersetzte sie durch ein Kennzeichen von N. Der Angeklagte wollte auf diese Weise erreichen, dass ihm ein Freund die Behauptung glaube, dass er Eigentümer des Fahrzeugs sei (BayOBLG, NJW 1998, S. 2917).